



Inh. Stefanie Müller
Neuenlander Str. 6, 28199 Bremen
Tel.: (0421) 9494343
Fax: (0421) 593355
www.ndl-zahntechnik.de

Geschäfts-,Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Aufträge für zahntechnische Leistungen werden ausschließlich nach den unten stehenden Geschäftsbedingungen von NDL ausgeführt.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen von NDL gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch dann, wenn eine Bezahlung durch Dritte erfolgt.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen von NDL gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.
- 1.4 Abweichende Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
- 1.5 Die Geschäftsbedingungen von NDL bleiben bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich.

2. Medizinproduktegesetz

- 2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem Auftragnehmer sämtliche Patientendaten zu übermitteln, die dieser zur Erfüllung der ihm aus dem Medizinproduktegesetz obliegenden Pflichten benötigt.
- 2.2 Liegen diese Daten nicht vor, so kann NDL keine Konformitätserklärung ausstellen!

3. Arbeitsunterlagen

Alle Arbeiten werden mit großer Sorgfalt angefertigt. Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Einfluss auf die Qualität der eingesandten Abformungen oder Modelle. Diese Unterlagen sind für den Sitz im Munde von entscheidender Bedeutung. Arbeitsunterlagen, die mangelhaft erscheinen, können daher unter Rücksprache und Abstimmung mit dem Auftraggeber zurückgesandt werden. Für die Folgen fehlerhafter Abformungen und Modelle, auch die aus nicht endgültig abgeheilten Kieferabschnitten, muss in jedem Falle der Auftraggeber eintreten.

4. Material- und Zubehöriteilstellung

- 4.1 Vom Auftraggeber angelieferte Materialien (Edelmetall, Zähne, etc.) oder Zubehöriteile (Hilfssteile, z.B. Geschiebe, Gelenke etc.) können mit einem handelsüblichen Verarbeitungszuschlag belegt werden. Misserfolge aufgrund fehlerhafter, vom Auftraggeber angelieferter Materialien oder Zubehöriteile gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Für die Aufbewahrung der vom Auftraggeber angelieferten Materialien oder Zubehöriteile haftet der Auftragnehmer mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufwendet.
- 4.2 Bei angelieferten Zahnersatz- Teilarbeiten kann eine Konformitätserklärung nur ausgestellt werden, wenn diese bereits für die Teilarbeit vorliegt.

5. Auftragsbestätigung/ Lieferzeit

- 5.1 Eine schriftliche Auftragsbestätigung schließen die Parteien einvernehmlich aus, weil dieses die Behandlungsabläufe nicht zulassen.
- 5.2 Lieferfristen werden nach bestem Vermögen angegeben. Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des Auftragnehmers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.

6. Versand

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

7. Preise und Kostenvoranschläge

- 7.1 Die Berechnung der zahntechnischen Leistungen erfolgt zu den am Tage der Lieferung laut Preisliste gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.2 Die für diese Sonderanfertigungen patientenspezifischen Materialien werden in derselben Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 7.3 Kostenvoranschläge beziehen sich auf die am Tag der Ausstellung gültigen Preisliste. Sie berücksichtigen nur vorhersehbare Aufwendungen und sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Erhöhungen bis 10% werden vom Auftraggeber ohne vorherige Rückfragen anerkannt. Bei Erhöhungen über 10% erfolgt vor Beginn der Arbeit Abstimmung mit dem Auftraggeber. Änderungen der Preise für gesondert zu berechnende Materialien (z.B. Zähne, Edelmetall u.a.) verändern den Kostenvoranschlag in jedem Fall. Der Kostenvoranschlag verliert nach 90 Tagen seine Gültigkeit.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 An sämtlichen gelieferten Arbeiten wird das Eigentum vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung alter Forderungen, auch der Nebenforderungen, aus der Geschäftsverbindung.
- 8.2 Mit der Auftragserteilung tritt der Auftraggeber Forderungen, die er in Ausübung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit erworben hat, in Höhe des gesamten Laborauftrages an den Auftragnehmer ab.

9. Zahlung

- 9.1 Die Monatssammelrechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang netto zu zahlen.
- 9.2 Der Abzug einer Vorfinanzierungsentschädigung (Skonti) ist unter Erfüllung folgender Voraussetzungen möglich:

Bezugsgröße

Der Abzug der Vorfinanzierungsentschädigung kann nur aus dem erarbeiteten Umsatz errechnet werden.

Höhe der Abzüge

3% vom Umsatz bei halbmonatlicher Zusendung der Monatsaufstellung und Zahlung innerhalb von 7 Kalendertagen.

2% vom Umsatz bei monatlicher Zusendung der Monatsaufstellung und Zahlung innerhalb von 7 Kalendertagen.

Vereinbarung zur Umsatzsteuer

Nach § 14 Abs. 4 Nr.7 UStG sind zulässige Entgeltminderungen in der Rechnung zu nennen. In Verbindung mit der Zulässigkeit durch § 31 Abs.1 UStDV wird durch diese Vereinbarung bestimmt, dass durch die errechnete Vorfinanzierungsentschädigung sich das Entgelt aus der betreffenden Rechnung um diesen Betrag vermindert. Das hat zur Folge,

das die abgeführte Umsatzsteuer aus der betreffenden Rechnung sich ebenfalls verringert, und deshalb zu berichtigen ist.

- 9.3 Gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen und rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

10. Haftung / Gewährleistung

- 10.1 Der Auftraggeber hat die Arbeiten sofort nach Empfang auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 10.2 Der Auftraggeber hat die für eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Arbeitsmodelle zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Bei Passungenauigkeiten muss die Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen seit Empfang der Arbeit unter Vorlage der Erstmodelle erfolgen; neue Modelle bzw. Abformungen sind beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.
- 10.4 Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 10.5 Gewährleistungsansprüche sind auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt, die Entscheidung hierüber bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.6 Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere aus Ansprüchen des Patienten und Honoraransprüchen des Behandlers, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz von NDL, sofern

- a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist,
- b) Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.